

Vereinsordnungen des Sportfischervereins Kaarst e.V.

gegründet 1936

Präambel

Diese Vereinsordnungen regeln ergänzend zur Satzung das Vereinsleben.

Sie können nur in der Jahreshauptversammlung oder dafür einer eigens einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

Zur Annahme von Änderungen ist die einfache Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ferner darf die Vereinsordnung die Satzung an keinem Punkt außer Kraft setzen.

Vorstandsordnung:

Allgemeines

Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

Alle Vorstände arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten vertrauensvoll miteinander und werden über ihr eigenes Aufgabenfeld hinaus im Sinne des Vereins unterstützend tätig.

Alle Vorstandsmitglieder, die mit Jugendarbeit zu tun haben, verpflichten sich dem Vorstand binnen 8 Wochen nach ihrer Wahl ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

§1 Der Vorsitzende

leitet die Vereinsarbeit entsprechend der Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ihm obliegt Insbesondere:

- a. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes,
- b. die Koordinierung der Vorstandsmitglieder,
- c. die Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d. der Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit
- **e.** die Zusammenarbeit mit dem Verpächter, dem Verband und den Behörden und des hierzu erforderlichen Schriftverkehres.

Die Tätigkeitsbereiche des **stellvertretenden Vorsitzenden** gelten analog des 1.Vorsitzenden. Seine Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die sachliche Verhinderung des 1.Vorsitzenden.

- f. Erstellung des Haushaltsplanes (Kassenvoranschlag) in Zusammenarbeit mit den beiden anderen geschäftsführenden Vorständen für das kommende Geschäftsjahr, über den die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zu entscheiden hat.
- g. Alljährlich die rechtzeitige Beschaffung der Verbandsversicherungsmarken.

§2 Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Vorstandssitzungen müssen nur dann protokolliert werden, wenn sie Beschlüsse beinhalten. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist zu beurkunden vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem anwesenden Mitglied.

Ist die Position des 2. Vorsitzenden nicht besetzt, so vertritt im Verhinderungsfall der Schriftführer den 1. Vorsitzenden.

§3 Dem Kassierer

obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß der Vereinssatzung. Einnahmen und Ausgaben sind einzeln ordnungsgemäß zu buchen.

Der Kassierer ist verpflichtet, alle Beträge die den Barkassenbedarf übersteigen, dem Bankkonto des Vereins zuzuführen.





gegründet 1936

Seine weiteren Aufgaben sind:

- a. Die rechtzeitige Begleichung von Forderungen Dritter gegenüber dem Verein,
- b. Die Beschaffung der finanzamtlichen Bescheinigung zur Körperschaftssteuerfreistellung
- c. Die Abgabe der Steuererklärung des Vereines
- d. Der Kontrolle der eingegangenen Beiträge und ggfs. Mahnung säumiger Mitglieder
- e. Die Führung der Mitgliederlisten in Zusammenarbeit mit den beiden anderen geschäftsführenden Vorständen.
- f. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes an den Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederjahreshauptversammlung.
- g. Der Kassierer ist verpflichtet dem Vorstand oder einem beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§4 Der Aufgabenbereich **des Jugendwartes** umfasst alle Belange der Jugendarbeit. Hierzu gehören:

- a.) Verwaltung, Förderung und Aufbau der Jugend
- c.) Förderung der jugendlichen Mitglieder in Belangen der Fischerei
- d.) Vorbereitung der Jugend auf die Fischereiprüfung
- e.) Förderung der Jugend in gesellschaftlichen Belangen
 Der Jugendwart muss seine Eignung durch Vorlage eines erweiterten
 Polizeilichen Führungszeugnisses nachweisen.
 - Die Aktualisierung muss nach 5 Jahren erfolgen.
- e.) jährliche schriftliche Abgabe des Kassenberichtes der Jugend mit allen Einnahmen und Ausgaben bis zum 31.12. jeden Jahres an den Kassierer.

§5 Den Gewässerwarten obliegt Kontrolle der Vereinsgewässer.

Sie unterstützen den Verein bei der Hege der Fischbestände und bei Besatzmaßnahmen.

Sie schlagen dem Vorstand Besatzmaßnahmen vor.

Des Weiteren obliegt ihnen die Durchführung von Gewässeruntersuchungen gfs.

unter Zuhilfenahme Dritter.

Die Gewässerwarte müssen binnen eines Jahres nach ihrer Wahl an der Schulung Gewässerwart 1 in Albaum teilnehmen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§6 Der Sportwart organisiert fischereiliche

Gemeinschaftsveranstaltungen. Ihm obliegt insbesondere:

- a.) Die Planung, Durchführung und Auswertung aller sportfischereilichen Veranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- b.) Betreuung der Teilnehmer bei sportfischereilichen Veranstaltungen.
- c.) Förderung und Durchführung von Castingveranstaltungen.
- d.) Unterrichtung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung durch entsprechende Berichte und Auswertungen.

§7 Der Arbeitsdienstleiter

organisiert die erforderlichen Arbeitsdienste und beaufsichtigt diese.

Ihm obliegt es, erforderliche Genehmigungen einzuholen und Absprachen mit den Behörden und dem Verpächter zu treffen.

Er ist verantwortlich für die vereinseigenen Arbeitsgeräte und die stellt sicher,

dass Diese sich jederzeit technisch in einwandfreiem Zustand befinden. Die vereinseigenen Arbeitsgeräte dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

Er übergibt zum Ende des Jahres die Arbeitsdienstteilnehmerliste an den geschäftsführenden Vorstand.





gegrändet 1938

Haushaltsordnung

Der Haushaltsplan soll einen Überblick über zu erwartende Einnahmen und voraussichtliche Ausgaben geben und eine vorausschauende Kostenpolitik im Verein gewährleisten.

Der Haushaltsplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Kassierer in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erstellt.

Er wird in der Jahreshauptversammlung vorgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Er muss mindestens alle zu erwartenden Einnahmen, sowie absehbare Ausgaben umfassen.

Alle Ausgaben, die den Haushaltsplan übersteigen müssen in einer Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Unterjährige Ausgaben von Vorstandsmitgliedern sind mit dem Kassierer vierteljährlich abzurechnen.

Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Pachtumlage, sowie Arbeitsdienstausfallentgelte werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und sind für jedes Mitglied bindend.

Beitragshöhe, Umlagen, Ausfallentgelte pro Jahr sind zurzeit wie folgt festgesetzt (Stand März 2019):

- a. Der Jahresbeitrag für Erwachsene Mitglieder beträgt zurzeit 95 €
- b. Der Beitrag für Rentner beträgt 70 €
- c. Die Pachtumlage beträgt pro Jahr, bis 2021, 35 € (zu a. + b+ f.)
- d. Der Beitrag für altersbedingte Passiv-Mitglieder beträgt 20 €, der Passivbeitrag für Passivmitglieder aus pers. Gründen 50€/ Jahr
- e. Der Jugendbeitrag beträgt 50 €
- f. Der Auszubildendenbeitrag beträgt 70 €
- g. Die Aufnahmegebühr bei Neueintritten in den Verein beträgt einmalig 100 € für Erwachsene und Rentner und ist mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.
- h. Das Ausfallentgelt für Arbeitsdienste zu a. und f. beträgt pro Ausfallstunde 15 € bei 10 Pflichtstunden im Jahr und ist bei Nichterbringung der Arbeitsdienstpflichtstunden im Folgejahr mit dem Beitrag zu entrichten.
- i. Ausnahmen regelt die Satzung in § 7 "Rechte und Pflichten der Mitglieder" Abs. 2 Ziffer 2c.

Vereinsordnungen des Sportfischervereins Kaarst e.V.



gegründet 1938

<u>Jugendordnung</u>

Die Jugendarbeit im Sportfischerverein Kaarst e.V. hat zum Ziel, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern heranzubilden, in ihnen die Achtung vor der Kreatur zu festigen und im Sinne von Naturschutz und Umweltschutz auf die Jugendlichen einzuwirken. Sie dient des Weiteren der Vertiefung der Kameradschaft und der Weiterbildung fischereilicher Kenntnisse und Interessen. Die Jugend verwaltet sich innerhalb des Vereins selbst.

1. Aufgaben und Ziele

Die Jugendgruppe gestaltet in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten ihre Interessen und Aufgaben im Sinne der Satzung und Ordnungen des Vereins. Überwiegenden Anteil daran hat die Heranführung an die Sportfischerei, den Umwelt- und Tierschutz.

2. Aufnahme und Beitritt

Die Mitglieder des SFV Kaarst e.V. bilden bis zur Vollendung des .18. Lebensjahres die Jugendgruppe.

Aufgenommen werden kann jeder Jugendliche, der das 10.Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendlichen benötigen zum Beitritt den ausgefüllten Aufnahmeantrag mit der schriftlichen Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter und einen gültigen Jugendfischereischein.

3. Betreuung, Ansprechpartner

Die Jugendgruppe wird vom 1. Jugendwart und 2. Jugendwart betreut.

4. Teilnahme an Jugendterminen

Der Jugendwart legt zu Beginn des Jahres die Termine für die Jugend fest.
Jeder Jugendliche verpflichtet sich an den geplanten Jugendveranstaltungen teilzunehmen.
Bei Verhinderung, erwartet der 1. oder 2. Jugendwart eine entsprechende Information.
Arbeitsdienste sind für Mitglieder der Jugendgruppe analog der Regelung für erwachsene Mitglieder verpflichtend, jedoch entfällt die Regelung über zu leistende Ausfallentgelte. Projektgruppenarbeit ist für Mitglieder der Jugendgruppe freiwillig.

5. Finanzierung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe finanziert sich in erster Linie aus

- a. den Mitgliedsbeiträgen der Jugendlichen
- b. den Beiträgen der Jugendförderung
- c. Fördergeldern für die Jugend

Der Jugendwart erstellt zu Beginn des Jahres einen Kostenvoranschlag für die Jugendarbeit. Übersteigen die Ausgaben der Jugend die Einnahmen, so ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich ein Antrag auf Zuschuss zu stellen.

Der Jugendwart rechnet halbjährlich unter Vorlage von schriftlichen Belegen mit dem Kassierer ab.

6. privates Fischen

Mitgliedern der Jugendgruppe ist das private Fischen an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes mit gültigem Bundesfischereischein erlaubt.

7. Haftung

Die Betätigung der Jugendlichen im Verein geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung gegenüber dem Jugendlichen oder durch ihn geschädigten Dritten erfolgt nicht. Bei Vereinsveranstaltungen ist der Jugendliche über die Versicherung des Verbandes unfallversichert.

Bei Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Konsequenzen. Die Jugendwarte sind hierzu zu hören.

Darüber hinaus sind die in der Vereinssatzung, Gewässerordnung und den Vereinsordnungen festgelegten Regeln für alle Jugendlichen bindend.